



Pet 1-19-12-9211-028391

04895 Falkenberg

Führerscheinwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird der Wegfall der Ortskundeprüfung für den Taxischein gefordert. Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 35 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es in der heutigen Zeit viele Möglichkeiten der Lokalisierung von bestimmten Straßen und Plätzen über das Navigationssystem bzw. Mobiltelefone gebe. Gleichzeitig sei die Ortskundeprüfung unterschiedlich in den einzelnen Bundesländern, insbesondere der Schweregrad der Prüfungen würde stark differieren. Hinzu kämen die mit Prüfung und Taxischein verbundenen Kosten, z. B. für Gesundheitsprüfungen. Insbesondere für Personen, die bereits einen Personenbeförderungsschein sowie Busschein besäßen, seien die Zusatzausgaben unnötig. Die Prüfungspraxis sollte dahingehend überdacht werden, den Interessenten nicht unnötige Hürden zu bereiten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss führt zunächst aus, dass, wer einen Krankenkraftwagen führt, wenn in dem Fahrzeug entgeltlich oder geschäftsmäßig Fahrgäste befördert werden, oder wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist, zusätzlich einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)) bedarf.

Nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 FeV muss der Bewerber zur Erteilung dieser Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) in einer Prüfung nachweisen, dass er die erforderlichen Ortskenntnisse in dem Gebiet besitzt, in dem die Beförderungspflicht besteht. Dies gilt jedoch nur, wenn die FzF für Taxen gelten soll.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Frage über die Notwendigkeit der Ortskundeprüfung aufgrund des Einsatzes von Navigationsgeräten oder anderen technischen Hilfsmitteln (z. B. google maps) immer wieder auftaucht. Dabei gilt es zu beachten, dass in größeren Städten Straßennamen mehrmals vorkommen können oder bei einer fehlerhaften Schreibweise ein anderes Ziel erscheint. Darüber hinaus setzt der Einsatz eines Navigationsgerätes oder anderer Software das stetige Herunterladen von Updates voraus. Veraltete, in den Fahrzeugen verbaute Navigationsgeräte haben neue Straßen nicht erfasst, oder kurzfristige Verkehrsbehinderungen (Baustelle, Stau, Unfall) erfordern das schnelle Finden einer alternativen Route.

Aus diesem Grund findet die Überprüfung der Notwendigkeit der Ortskundeprüfung im Rahmen der derzeit in Arbeit befindlichen Novelle zum Personenbeförderungsrecht statt. In diesem Zusammenhang wird u. a. die Ersetzung der Ortskundeprüfung durch einen „Kleinen Fachkundenachweis“ diskutiert.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen, damit sie in die laufende Prüfung der Notwendigkeit der Ortskundeprüfung im Rahmen der Novelle zum Personenbeförderungsrecht einbezogen wird.